

Anlage 1 Synopse Fristensatzung

Aktuelle Fassung	Neufassung
<p data-bbox="177 562 791 819">Satzung vom 26.05.2010 der Stadt Hilden zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW in der festgesetzten Wasserschutzzone im Stadtgebiet Hilden</p> <p data-bbox="177 891 791 965">§ 3 Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung</p> <p data-bbox="177 1003 791 1133">(4) Die Dichtheitsprüfung ist in den Wasserschutzzonen nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen.</p>	<p data-bbox="799 533 1398 790">Satzung vom 26.05.2010 der Stadt Hilden zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW in der festgesetzten Wasserschutzzone im Stadtgebiet Hilden</p> <p data-bbox="799 862 1398 936">§ 3 Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung</p> <p data-bbox="799 969 1398 1305">(4) Die Dichtheitsprüfung ist in den Wasserschutzzonen nach den einschlägigen Normen durchzuführen. Hierbei können Prüfverfahren mit Wasser- oder Luftdruck oder die optische Inspektion angewandt werden. Die optische Inspektion kann nur Grundlage der Dichtheitsprüfung sein, wenn bestimmte Voraussetzungen (insbesondere keine optisch feststellbaren Schäden an der Leitung) vorliegen.</p>